

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

70. Jahrgang

Würzburg, 26. Mai 2025

Nr. 11

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Bek vom 06.05.2025 Nr. 32-4354.1-1/11 über den Vollzug des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953); Planänderung für die Geländeauffüllung bei Mainsondheim mit Anhebung der neuen Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mainsondheim - B22 (Bau-km 308+415 - 309+000); Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls .....59

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen .....60

### Amtlicher Teil

#### Vollzug des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach

- westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953); Planänderung für die Geländeauffüllung bei Mainsondheim mit Anhebung der neuen Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mainsondheim - B22 (Bau-km 308+415 - 309+000); Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bekanntmachung vom 06.05.2025 Nr. 32-4354.1-1/11

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Die Regierung von Unterfranken stellte mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.03.2017, Nr. 32-4354.1-1/11, den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) fest. Die Autobahn GmbH des Bundes beantragte mit Schreiben vom 19.03.2025 eine Planänderung betreffend die Geländeauffüllung bei Mainsondheim mit Anhebung der neuen Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mainsondheim - B22 (Bau-km 308+415 - 309+000). Zusätzlich wird auch der planfestgestellte Blendschutzwall zwischen der GVS und der A 3 in Teilbereichen erhöht.

2. Die o.g. Änderung macht eine allgemeine Vorprüfung i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG erforderlich. Die Regierung von Unterfranken hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich durch die Planänderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen

wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die genannte Änderung besteht daher nicht.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden besteht im Verhältnis zur Planfeststellung vom 03.03.2017 keine Verschlechterung. Die Planänderung führt zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung, insbesondere zu keiner zusätzlichen asphaltierten Straßenfläche. Es ist lediglich eine zusätzliche temporäre Inanspruchnahme der Fläche der Autobahnböschung der ehemaligen Richtungsfahrbahn Frankfurt der BAB A 3 von Bau-km 308+415 bis Bau-km 309+000 erforderlich, die nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert wird.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich keine Verschlechterungen im Verhältnis zur Planfeststellung vom 03.03.2017. Durch die Anhebung der Oberkante des Blendschutzwalles kommt es zu einer Vergrößerung der autobahnseitigen Blendschutzwallböschung. Der Großteil des auf der Mehrfläche anfallenden Bemessungsregen versickert durch den belebten Oberboden auf der Böschung. Lediglich 9 l/s werden beim Bemessungsregen zusätzlich der nördlichen Entwässerungsmulde der BAB A 3 zugeführt, die in die Beckenanlage 307-2L entwässert. Da hinsichtlich des Rückhaltevolumens in der Planfeststellung vom 03.03.2017 bereits ein Puffer von 216 m<sup>3</sup> realisiert wurde, kann der aus der gegenständlichen Planänderung verursachte Mehrzufluss von 9 l/s durch den Puffer zuverlässig aufgenommen werden.

Beim Schutzgut Luft/Klima ergeben sich hinsichtlich der Menge und der Qualität der Auswirkungen im Verhältnis zur Planfeststellung vom 03.03.2017 keine Änderungen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist festzuhalten, dass sich im Verhältnis zur Planfeststellung vom 03.03.2017 ebenfalls keine Verschlechterungen ergeben. Es kommt nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen wert-

voller Lebensräume oder zu weiteren Annäherungen an schutzwürdige Gebiete, so dass sich kein weiterer Kompen-sationsbedarf ergibt. Bei dem Gehölzbestand auf der Auto-bahnböschung der ehemaligen Richtungsfahrbahn Frankfurt handelt es sich um einen Gehölzbestand mit geringer floristischer und faunistischer Bedeutung (Vorbelastung durch die Autobahn, Artenarmut, regelmäßig nicht vitale Gehölze, keine faunistisch besonders bedeutsamen Strukturen), der nach Beendigung der gegenständlichen Maßnahme rekultiviert wird. Weder im Rahmen der Bestandskartierung noch im Zuge von Befahrungen durch die Umweltbaubegleitung konnten Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Arten festgestellt werden.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft und Kultur-/Sachgüter besteht im Verhältnis zur Planfeststellung vom 03.03.2017 keine Verschlechterung.

Hinsichtlich des Schutzzutes Mensch bleibt es ebenfalls bei den Beeinträchtigungen, die bereits Gegenstand der Plan-feststellung vom 03.03.2017 waren.

Weitere nach dem UVPG relevante Schutzgüter sind durch

die Maßnahme nicht betroffen bzw. sind gegenüber der plan-festgestellten Maßnahme unverändert.

Die räumlich beschränkte Planänderung hat auch keine er-heblichen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwi-schen den einzelnen Schutzgütern.

3. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.
4. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.
5. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Würzburg, den 06.05.2025  
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendorfer  
Regierungspräsidentin

Apl-1 4354

RABl S. 59

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Grund/Zills

**Aufhebung und Rückforderung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz**

4. Auflage

August 2023

Preis: 54,90 Euro

vhw-Verlag

Weit umfassender als nach dem Titel zu vermuten ist, informiert die 4. Auflage des seit 2017 in der 1. Auflage erschienenen Werks über alle relevanten Fragen und Aspekte des komplexen Verfahrens zur Überprüfung und Anpassung wohngeldrechtlicher Entscheidungen.

Geiger/Strunz

**Einheitsaktenplan**

**für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen**

61. Aktualisierung

August 2024

Preis: 140,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

In dieser Aktualisierung werden die aktuellen Hinweise des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Archivie- rung von Baugenehmigungsakten der Landratsämter aufgegrif- fen, eine Rechtsänderung zur Weitergabe von Schülerunterlagen berücksichtigt und die Buchstaben J-Z des Schlagwortregisters auf den Stand zum 1. August 2024 gebracht.

Hauck/Noftz

**Sozialgesetzbuch SGB IX**

**Rehabilitations und Teilhabe von Menschen mit Behinde-rungen**

Ergänzungslieferung 4/24

Oktober 2024

Preis: 134,00 Euro

Erich Schmidt Verlag

Die Lieferung 4/2024 schreibt die Kommentierung im Recht zur Sozialen Teilhabe und in der Eingliederungshilfe fort: Leistungen zur Assistenz § 78 und zur Mobilität § 83 von Prof. Dr. Schaum-berg; Besuchsbeihilfen § 115 und die pauschale Geldleistung sowie die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen § 116 von Prof. Dr. Oppermann. Aktualisierungen im Schwerbehinder-tenrecht folgen: zur Prävention § 167, zur Ergebnisbeobachtung § 197 sowie zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe § 216 von Dr. Gutzler. Schließlich kommentiert Dr. Mushoff die Norm zur Entscheidung des Integrationsamtes § 171 neu.